

Betrifft: Auswertung und Zusammenfassung der Diskussionen auf dem Symposium
„Sichere Pflegebetten,“

Da wir den Teilnehmern des Symposiums die vorbereiteten zusammenfassenden Hinweise erst recht spät übergeben konnten, und es aus Zeitgründen nicht mehr möglich war, darüber zu diskutieren und eine abschließende Bewertung vorzutragen, übergeben wir Ihnen die nachstehende unsere von Herrn Dipl.-Ing. Bödeker erarbeitete Zusammenfassung zu den Schwerpunkten der Vorträge und der Diskussionen.

Diese Ausarbeitung soll gemeinsam mit den Tagungsunterlagen des HDT auch als Grundlage der weiteren Informationen über das ordnungsgemäße Betreiben der Pflegebetten und Ausgangspunkt der Diskussionen über die noch offenen Fragen genutzt werden.

Allgemeine Einschätzung

In den Vorträge und Vorführungen des Symposiums wurden im Wesentlichen alle für den Betreiber der Pflegebetten wichtigen sicherheitstechnischen Aspekte unter besonderer Berücksichtigung der elektrotechnischen Belange behandelt und begründet, bei deren Beachtung das mögliche Optimum der Sicherheit erreicht wird. Es liegt in der Verantwortung des Betreibers (des Verantwortlichen der Pflegeeinrichtung/des Sanitätshauses usw.), die dementsprechenden Maßnahmen in seiner Pflegeeinrichtung durchzusetzen; er muss sich dabei auch entscheiden, ob er den zwangsläufig das Sicherheitsniveau herabsetzenden Einsparungsvorschlägen hinsichtlich der Wartung/Prüfung folgt oder nicht bzw. andere/zusätzliche Maßnahmen (z. B. Erstfehlersicherheit, teilweiser Verzicht auf elektrische Stelleinrichtungen) vorsieht.

Informiert wurde auch über den aktuellen Stand des Unfallgeschehens sowie Notwendig- und Möglichkeit weiterer Maßnahmen zum Gewährleisten der Sicherheit.

Über den Stand der Normung der Betten und die im Interesse der weiteren Erhöhung der Sicherheit geplanten Änderungen konnte leider nicht informiert werden, da das zuständige Komitee der DKE unserer Bitte um einen entsprechenden Vortrag nicht nachgekommen ist.

Zusammenfassend ist zu bemerken:

Aus den Vorträgen und vor allem aus den Erfahrungen der mit dem Prüfen vor Ort beschäftigten Praktiker ging hervor, dass vor allem die Verantwortlichen der Pflegeeinrichtungen/Sanitätshäuser usw. über das notwendige Sicherheitsmanagement für die Pflegebetten und die anderen technischen/elektrotechnischen Geräte sowie über die erforderliche Wartung/Prüfung besser informiert werden müssen. Nur dann können sie ihre Forderungen bezüglich der Qualität der Betten gegenüber den Herstellern sachkundiger vertreten sowie ihre eigenen Pflichten besser erkennen und optimaler bzw. auch gerichtsfest umsetzen.

Diese Informationsaufgabe entsprechend den aktuellen Erkenntnissen durchzuführen, obliegt vor allem den Bildungseinrichtungen und den Herstellern. Die Landesbehörden sollten nachdrücklich darauf dringen, dass die Bildungsmöglichkeiten von allen Betreibern konsequent wahrgenommen werden.

Stand der Sicherheit der Pflegebetten

Zweifellos haben die vielfachen Aktivitäten der Hersteller, Betreiber und aller mit dem Gewährleisten der Sicherheit befassten Institutionen zu einer

Verbesserung der Situation geführt. Vor allem ist zu bemerken, dass auf allen Ebenen und wohl auch bei einer großen Zahl der Beteiligten (Betreiber, Elektrofachkräfte, Hersteller, Sachkundige usw.) - aber bei weitem noch nicht überall - ein deutlich verbessertes Sicherheitsbewusstsein vorhanden ist und die Notwendigkeit verstärkter Aktivitäten im Sinne der Sicherheit erkannt wurde.

Eine Trendwende bei den Schadensereignissen lässt sich aus den vorliegenden Untersuchungen jedoch noch nicht erkennen (s. Tagungsunterlagen)
Aus den Vorträgen und Diskussionen ging hervor, dass noch immer gravierende Sicherheitsmängel bei Betreibern vorgefunden werden
Die Information der fachkundigen Betreiber über ihre Verantwortung und die von Ihnen durchzusetzenden Maßnahmen genügt bei Weitem nicht.

Qualifikation des Prüfers der Pflegebetten beim Betreiber (s.Anlage)

Von den Vortragenden wurde mehrheitlich festgestellt, dass die für die Elektrosicherheit bei den Betten verantwortliche Person (Befähigte Person nach Betriebssicherheitsverordnung, verantwortliche Elektrofachkraft) in einer Pflegeeinrichtung

* vom Verantwortlichen (Betreiber, Geschäftsführer o. ä.) bestellt werden muss und

* in Anbetracht der gesetzlichen Vorgaben (Betriebssicherheitsverordnung, Medizinprodukte-Betreiberverordnung, BGV A2), sowie unter Beachtung der beim Prüfen/Bewerten der Sicherheit auftretenden Schwierigkeiten, mindestens die Qualifikation einer Elektrofachkraft haben muss. Zumindest müssen die Aufgaben von einer dazu befähigten Person unter Leitung und Aufsicht einer Elektrofachkraft erfolgen. Im Übrigen gelten für alle Instandhaltungsmaßnahmen (prüfen, warten, reparieren) an Medizinprodukten die Qualifikationsvoraussetzungen nach § 4 MPBetreibV (Ausbildung oder Erfahrung und Kenntnis).

Es wird bei einem Verzicht auf eine Elektrofachkraft bzw. auf deren Mitwirken, und dem alleinigen Beauftragen eines Mitarbeiters als elektrotechnisch unterwiesenen Person durch den Verantwortlichen (Übergabe der Fachverantwortung für das Prüfen)

nicht zuverlässig gesichert,

dass bei allen das Pflegebett betreffenden fachlichen und zum Teil spezielle Kenntnisse voraussetzenden Entscheidungen/Arbeiten (Auswahl, Kennwerte, Zuverlässigkeit, Wartung, Prüfverfahren, Arbeitsanweisung usw.) eine sicherheitstechnisch ausreichende und gerichtsfeste Qualität des Bemühens um die Sicherheit gewährleistet ist. Dies wurde auch im Verlauf des Symposiums deutlich.

Ob die Befähigung einer elektrotechnisch unterwiesenen Person für das Prüfen unter Anleitung ausreicht, muss immer von der verantwortlichen Elektrofachkraft beurteilt und bestätigt werden. Diese hat die Anforderungen der MPBetreibV einzuhalten und umzusetzen

Es ist dringend erforderlich, dass sich die Berufsgenossenschaften hinsichtlich dieser Aussage verständigen. Unterschiedliche Aussagen, wie sie auf diesem Symposium vorgetragen wurden, verunsichern die in den Pflegeheimen Verantwortlichen und auch Andere erheblich. In Anbetracht der durch nicht ausreichende Qualifikation und unsachgemäßes Arbeiten der „Prüfers“, möglichen Folgen sind solche unterschiedlichen „Arbeitsschutz-Arbeitsanweisungen“, völlig unverständlich und nicht zu verantworten.

Aufgaben des Verantwortlichen der Pflegeeinrichtungen

(s. Hinweise in den Tagungsunterlagen)

Prüfung/Wiederholungsprüfung der Pflegebetten

Es wurde festgestellt, dass allein mit den nach DIN VDE 0702/0751 vorgegebenen Prüfungen/Messungen keine ausreichende Gewähr für eine weitgehend fehlerfreie elektrische Ausrüstung der Betten gegeben ist (s. Tagungsunterlagen).

Wesentlich ist,

eine Sichtprüfung (Schwerpunkt Leitungen) verbunden mit dem Benutzen des Bettes durch das Pflegepersonal vorzunehmen, bei der Wiederholungsprüfung durch einen erfahrenen Prüfer dem Besichtigten Sichtprüfung,

die größte Aufmerksamkeit zu schenken

Messungen vorzunehmen, die über die Vorgaben der Norm hinausgehen (s. Tagungsunterlagen),

mit dem Messen, bzw. mit dem Überwachen und Beurteilen der Messergebnisse nur einen Prüfer zu beauftragen, der darüber, d. h. über die Messvorgänge und das benutzte Prüfgerät von der verantwortlichen Elektrofachkraft eingehend unterwiesen wurde und in der Lage ist, die Vorgaben (Schutzziele!) der MPBetriebV, der BGV A2 sowie der Norm DIN VDE 0751 in die Praxis umzusetzen

zu bedenken, dass

* die sogenannten Ja-/Nein-Prüfgeräte nicht die Möglichkeit der Diagnose entstehender Fehler bieten und insofern für die Prüfen der Betten nicht eingesetzt werden sollten und

* es nicht zwingend erforderlich ist, automatische oder speziell für die Prüfung der Betten hergestellte Prüfgeräte einzusetzen, die üblicherweise für elektrische Geräte verwendeten modernen Prüfgeräte bieten ebenfalls die geforderten Prüfverfahren (s. Tagungsunterlage).

Weiterhin ist erforderlich:

als Grundlage der Prüfung von der der Betriebssicherheitsverordnung, der Medizinprodukte-Betreiber-Verordnung sowie von DIN VDE 0751 (Prüfung medizinischer elektrischer Geräte) auszugehen, weil damit allen in diesem Zusammenhang zu beachtenden gesetzlichen Vorgaben entsprochen wird.

(Anmerkung: Es wird voraussichtlich ein ergänzendes Blatt „Prüfung von Pflegebetten“, der genannten Norm der erarbeitet werden.)

die Prüfergebnis auf sinnvolle Weise (Bestandsverzeichnis oder Prüfbuch) zu dokumentieren,

in Abhängigkeit von den Gegebenheiten der Pflegeeinrichtung zu entscheiden, ob das Dokumentieren handschriftlich oder unter Benutzung der elektronischen Rechentechnik erfolgt, im letzteren Fall bietet das Speichern der Daten auf einer CD den gerichtsfesten Nachweis des Prüfens

* vor bzw. bei Neuanschaffungen

* eine Klärung der Anforderungen vorzunehmen, die unter den Bedingungen der betreffenden Einrichtung an das Bett gestellt werden,

Anmerkung: Dabei ist das Pflegepersonal vor und nach dem Beschaffen hinzuzuziehen,

Anmerkung: Es wäre hilfreich, wenn die Vereinigung der Hersteller dafür ein allgemeingültiges Kennblatt/Pflichtenheft bereitstellt.

bei Neuanschaffungen die angebotenen Bettentypen durch die verantwortliche Elektrofachkraft sorgfältig auf normgerechte Herstellung und Eignung für den Einsatzfall in der Einrichtung zu prüfen, Billigangebote unbekannter Hersteller nicht oder nur nach sehr kritischer Kontrolle zu berücksichtigen, auch wenn sie anscheinend alle Forderungen (CE-Zeichen usw.) erfüllen.

Prüffristen für die Pflegebetten Die in den gesetzlichen Vorgaben, sowie die vom Hersteller oder den obersten Landesbehörden vorgegebenen Zeitabstände der Wiederholungsprüfung, von z. B. einem Jahr, beziehen sich auf das Betreiben unter den festgelegten (bestimmungsgemäßen) Bedingungen. Ergeben sich höhere Beanspruchungen (Umgebung, Beanspruchung, Häufigkeit und Art des Benutzens usw.) so sind vom Betreiber (seiner Elektrofachkraft) entsprechend kürzere Prüfabstände vorzugeben.

Globale Vorgaben oder Faustregeln, wie die 2%-Regelung in den Durchführungsanweisungen der BGV A2, sind in Anbetracht der unterschiedlichen Bettentypen und deren unterschiedlichen Lebensläufe (Reparatur, Umrüstung, Alter) sowie der von Bett zu Bett sicherlich unterschiedlichen Beanspruchung/Prüfnotwendigkeit und der sich daraus ergebenden unterschiedlichen Fehlerwahrscheinlichkeit nicht verwendbar.

Nur der Verantwortliche, bzw. die von ihm beauftragte Elektrofachkraft, kann auf Grund ihrer Kenntnisse der Verhältnisse vor Ort, die Notwendigkeit von Prüfungen und damit den Prüftermin/Prüfturnus festlegen. Diese Elektrofachkraft darf (DIN VDE 1000) bezüglich ihrer fachlichen Entscheidungen keine Weisungen Anderer entgegennehmen.

Anmerkung: Nach der 2%Regelung wäre es z. B vertretbar, wenn bei einem Bestand von 51 in gleicher Weise beanspruchten Betten die Prüffristen verlängert werden, obwohl bei einem Bett ein lebensgefährlicher Mangel festgestellt wurde. Dies wäre sicherlich wohl eine fahrlässige Handlung

Lösungsansätze für das weitere Verbessern der Sicherheit

* Antriebssysteme mit aktiver Erstfehlersicherheit, Entdecken und Melden von bestimmten Schwerpunkt-Fehlern durch Selbstdiagnose der elektrischen Ausrüstung.

* Überwachung der Anschlussleitung auf Isolationsfehler durch ein im Anschlussstecker angeordnetes Überwachungsgerät (klein, unempfindlich)

* Anordnung eines Überwachungsleiters im Antrieb und der Anschlussleitung (Prinzip Schutzklasse I) der durch einen FI-Schutzschalter oder ein Isolationsüberwachungsgerät überwacht und auch für das Entdecken der Isolationsfehler durch Messen (Isolationswiderstand, Ableitstrom) bei der Prüfung verwendet werden kann

Sonstige Hinweise

Beim Prüfen die Arbeitsschutzvorgaben nach DIN VDE 0104 ist zu beachten Keine Person im Bett,

Prüfung in einem Raum der nicht von anderen (unbefugten) Personen betreten werden kann bzw. bei dem durch Absperrern oder auf andere Weise verhindert wird, dass sich Personen dem zu prüfenden Bett nähern können.

Es ist sinnvoll, das Prüfen unter Beachtung der Maßnahmen für Sicherheit und Gesundheitsschutz, auch einmal vor den Pflegekräften und gegebenenfalls vor den Heimbewohnern zu demonstrieren. Derartiges schafft Vertrauen und Verständnis.

Im Interesse des allgemeinen sicherheitsgerechten Verhaltens aller Mitarbeiter sollten

die Ursachen für das Entstehen eines Brandes/Fehlers sowie die daraus abgeleiteten Empfehlungen des Bundesinstituts (BfArM) und des TÜV allen Mitarbeitern der Pflegeeinrichtungen zur Kenntnis gegeben werden (s. Tagungsunterlagen).

Der Verantwortliche einer Pflegeeinrichtung kommt seiner Pflicht zur

Sicherheit nicht nach, wenn er Betten betreibt,
die nicht entsprechend den Vorgaben des BfArM umgerüstet wurden oder
nicht sorgfältig gewartet/geprüft werden
der elektrische Betrieb aber dann nicht verhindert wird.

In der Pflegeeinrichtung ist auch klären, ob
bei Neuanschaffungen - gegebenenfalls teilweise für den Einsatz unter
besonders schweren Bedingungen (Inkontinenz) - Betten mit einer
Erstfehlersicherheit anzuschaffen sind,
das Nachrüsten einer Anschlussleitung mit integrierter Überwachung sinnvoll
ist, um den Fehlerschwerpunkt „Anschlussleitung„ zu beseitigen.

In der Pflegeeinrichtung ist festlegen,
welchen Qualitäts-/Sicherheitsansprüchen die anzuschaffenden Betten genügen
müssen (Erarbeiten eines Pflichtenhefts)
welche Aufgaben die mit den Betten befassten Mitarbeiter bezüglich der
Sicherheit (Bedienen/Besichtigen/Warten/Prüfen) durchführen müssen
(Sicherheitsanweisung, Betriebsanweisung (s. Tagungsunterlagen)
Fragen, Forderungen und Wünsche, die bezüglich der Herstellung der
Pflegebetten sowie der Normen im Zusammenhang mit dem Symposium aufgetreten
sind, wurden in den Tagungsunterlagen (Hinweise) zusammengefasst.

Dipl.-Ing. Klaus Bödeker
Dipl.-Ing. Klaus Bödeker